

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Zehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit:
20 Neugroschen.

N^o 34.

Erscheint jeden Mittwoch.

20. Aug. 1845.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit §. 4. der Verordnung vom 14. Januar 1842, die Meisterprüfungen bei den Bauwerken betreffend, werden diejenigen Gesellen des Maurer- und Zimmerhandwerks, welche zum nächsten Frühjahr das Meisterrecht bei einer Innung des Zwickauer Kreis-Direktions-Bezirks zu erlangen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, längstens bis zum 30. September dieses Jahres bei den betreffenden Prüfungs-Commissionen, und zwar die bei den Innungen der zum hiesigen Bezirke gehörenden Theile des erzgebirgischen Kreises, excl. des Bezirkes der II. Amtshauptmannschaft hiesiger Kreis-Direktion einwerbenden Gesellen, bei der Prüfungs-Commission zu Chemnitz und zwar bei dem Vorsitzenden derselben, Stadtrath Geier, die bei Innungen des Voigtlandes und des Bezirkes der II. Amtshauptmannschaft Einwerbenden aber, bei der Prüfungs-Commission zu Plauen, deren Vorsitzendem, Stadtrath Finke, ihre Anmeldung mündlich oder schriftlich zu bewirken, und dabei nach Vorschrift §. 5. gedachter Verordnung unter Bezeichnung der Innung, bei der sie sich einzulassen beabsichtigen und genauer Angabe ihres Wohnorts, ein von dem Meister, bei dem sie das letzte Jahr in Arbeit gestanden haben, ausgestelltes Zeugniß über ihre praktische Brauchbarkeit beizubringen.

Die betreffenden Obergkeiten haben dafür zu sorgen, daß diese Bekanntmachung in den innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke herauskommenden Lokalblättern abgedruckt werde.

Zwickau, den 26. Juli 1845.

Königl. Kreis-Direktion.

E. C. Freiherr von Künßberg.

Königsheim, S.

Die Leipziger Ereignisse.

Von dem Eindruck zu sprechen, welchen die Ereignisse zu Leipzig vom zwölften August auf uns und unsere Umgebung gemacht haben, wäre vielleicht überflüssig, weil dieser Eindruck, zusammengesetzt aus Erstaunen, Entrüstung und Theilnahme, wahrscheinlich überall derselbe war, wenn es nicht Pflicht der Provinzialblätter schiene, diese Volksgefühle ungeschont auszusprechen. Auf den näheren Hergang der Sache gehen wir nicht ein. Er liegt außer unserm Bereich und ist überdies fortwährend in ein Dunkel gehüllt, welches selbst durch die Darstellung in der außerordentlichen Beilage zu No. 196. der Leipziger Zeitung vom 16. August d. J. nicht vollkommen aufgeklärt ist. Denn sind wir auch dieser, officiellen Berichten entnommenen Darstellung allen Glauben schuldig, so

ist diese Darstellung doch an sich zu kurz, um alles ihr Widersprechende, welches Privatbriefe und öffentliche Notizen zeitlich verbreiteten, mit einem Male zu vernichten. Darum enthalten wir uns zur Zeit jedes Urtheils. Wahr ist nur und von allen Seiten unbedingt zugestanden, daß die Opfer der angewandten militärischen Gewalt, wenn sie unschuldig sind, öffentliche Trauer verdienen. Der Privatgelehrte aber, der unter der Schwelle des eignen Hauses fiel, der Polizeimann, der wahrscheinlich in Erfüllung seiner Pflicht erschossen ward, diese wenigstens scheinen ganz schuldlos gewesen zu sein. Und wenn ein Einziger unschuldig starb, so ist das nicht nur beklagenswerth, sondern für uns, für's Volk, entsetzlich. — Man sagt freilich, zuschauende Anwesenheit bei einem Tumult sei strafbar; aber wer wollte so streng sein,

alle Anwesende auf den öffentlichen Plätzen einer volkreichen Stadt für müßige Zuschauer und alle müßige Zuschauer für todeswürdig zu erklären, weil sie entweder nicht schnell genug flohen oder den Platz der Volkseidenschaften nicht ganz mieden oder an die Verantwortlichkeit ihrer Anwesenheit nicht dachten? — Und mit der Kugel ist das Unglück los! — Man war bei uns immer nicht nur gerecht, sondern auch billig. Immer schied man den Schuldigen vom Unschuldigen, niemals hieß man eine ganze Bevölkerung oder Stadt dasjenige büßen, was Einzelne verbrochen hatten. — Das wird hoffentlich auch ferner so bleiben und wenn irgend etwas in der allerhöchsten Erklärung vom 16. August beruhigen kann, so ist es die Versicherung, daß neben einer strengen Untersuchung der stattgefundenen Unordnungen auch eine unbefangene Betrachtung Licht über das Verfahren der Behörden verbreiten werde. Denn Unschuldige fielen eines Theils, andern Theils aber ist die Maasregel der angewendeten Militärgewalt als nothwendig noch nicht ganz und noch weniger das hohe Maas gerechtfertigt oder erklärt, welches im Kreuzfeuer wider die vom Hotel de Prusse ziemlich entfernte Promenade gerichtet ward. Es giebt keine schrecklichere Befürchtung, als die, daß Militärgewalt mißbraucht worden sein könne. Sie ist durch die neue Geschichte so furchtbar, daß selbst die leiseste Spur dieses Mißbrauchs, der entfernteste Verdacht derselben, einem Volke das Recht geben muß, die vollste und darum allein Beruhigung gebende Aufklärung zu verlangen. Gesetze und Verfassung geben uns die Mittel dazu, der Stand unserer Bildung und Deffentlichkeit erleichtern dieser Mittel Benutzung. — Wer wollte uns die Wahrheit, wer die Gerechtigkeit verkümmern?!

Sollen die Kirchenstühle verlöset oder für sämtliche Kirchengemeindeglieder unentgeltlich freigegeben werden?

(Fortsetzung.)
 Zu b) Was hiernächst die Staatsgesetze betrifft; so sind diese, jetzt abgesehen von der Frage, wie weit dieselben ungünstig geworden, A) keinesweges gegen die beantragte Freigebung der Kirchenplätze. Voraus zu schicken ist als Hauptsache: a) sowohl das abgebrannte, als auch das neue Kirchengebäude ist nicht etwa durch eine besondere Stiftung, überhaupt nicht von fremder Seite her und mit der Bedingung, daß nur für diejenigen, die einen Platz darin um Geld lösen, zur Gottesverehrung geöffnet werde, sondern

es ist von der Kirchengemeinde selbst erbaut und erhalten worden. Diese ist daher Eigenthümerin des Kirchengebäudes, während der Staat die Oberaufsicht hat, daß es nicht zu unkirchlichen Zwecken gemißbraucht werde. Die Kirchengemeinde hat sich stets im Besitze des Gebäudes befunden und ihr Eigenthumsrecht daran ausgeübt. Es steht ihr mithin dasselbe, da sie es auf keine Weise aufgegeben hat, auch jetzt noch zu. Kein Gesetz hat bestimmt, daß ein von der Kirchengemeinde erbautes Kirchengebäude nicht deren, sondern das Eigenthum der Kirche sei; sie müßte es denn an die Letztere verkauft oder sonst veräußert haben. Wollte die Kirche, als moralische Person, vorgeben, daß ihr das Eigenthumsrecht an dem hiesigen Kirchengebäude, mithin auch die Verfügung darüber zustehe; so müßte sie eben so, wie jede andere Person, die in Gemäßheit des Civilrechtes erfolgte Eigenthumserwerbung gesetzlich nachweisen.

Webers Kirchenrecht, Thl. 2. §. 101.

Diesen Beweis kann aber die Kirche nimmermehr führen, Sie hat ihn auch bis jetzt nicht unternommen, ja auf verfassungsmäßige Weise nicht einmal das in Rede stehende Eigenthumsrecht behauptet. Denn, was Seiten der kirchlichen Behörden aufgestellt wird, kann nicht beachtet werden, weil dieselben nicht Richter und zugleich Partei sein können, wie weiter unten auseinander gesetzt ist. Da nun Seiten der Kirche ein Eigenthum an dem Kirchengebäude legal gar nicht beansprucht, geschweige bewiesen worden ist und mithin die Kirchengemeinde als Eigenthümerin des von ihr erbauten Kirchengebäudes anerkannt werden muß; so folgt aa) daß Letztere nicht genöthiget werden könne, sich selbst Sitzplätze in solchem Gebäude abzukaufen oder solche überhaupt für Geld zu lösen; bb) daß es ihr freistehen müsse, jene Plätze für alle Kirchengemeindeglieder ohne Unterschied, jedoch unter Trennung der beiden Geschlechter und mit Ausnahme der Rittergutschapellen*) ic., für den Gottesdienst frei zu geben. Anders würde es sich verhalten, wenn das Kirchengebäude durch eine besondere Stiftung oder von der Kirche selbst, ohne Zuthun der Gemeinde, erbaut worden wäre. b) Ganz besonders kommt sodann in Betracht, daß in dem

*) Diese werden als Zugehör der Rittergüter von den eingepfarrten Gerichtsbarkeiten beansprucht. Für die großen Opfer, welche diese bringen müssen, ist es wohl billig, das Beanspruchte zu gewähren, da diese Ausnahme dem übrigen Freigeben nicht hinderlich ist.

neuen Kirchengebäude das Sperrsystem noch nicht eingeführt ist und daß (von den eingepfarrten Rittergutsbesitzern abgesehen) Niemand noch in demselben ein besonderes Privatrecht erlangt hat, welches durch das Freigeben der Plätze verletzt würde. aa) Keine einzige Privatperson hat bis jetzt irgend ein Recht an einem besondern Sitze in der neuen Kirche erworben. Die gelöseten Rechte in der abgebrannten Kirche sind nach den bestehenden Gesetzen durch den Untergang der Sache erloschen. Die vormaligen Inhaber von Plätzen in der abgebrannten Kirche geben auch nicht etwa zum Bau des neuen Gebäudes wegen jener Plätze größere Beiträge. Diese werden vielmehr ohne alle Rücksicht auf ein früheres derartiges Recht aufgebracht. Jenen steht daher kein Sonderrecht in dem neuen Kirchengebäude zu, Sie haben bloß im Allgemeinen ein Recht daran, wie jedes andere Gemeindeglied. bb) Was die früher etwa dem Pfarreinkommen zugewiesenen Einschreibgebühren betrifft, so haben wir das feste Vertrauen zu der verehrten Person des dormaligen Pfarrers, des Herrn Superintendent M. Grimm, daß Er, Der das Bessere nie vom Eigennutze abhängig zu machen pflegte, Dem Tugend höher, als Geld steht, hinsichtlich einer angemessenen Entschädigung Ein für alle Mal oder auf andere Weise ein billiges Abkommen mit der Kirchengemeinde treffen und daß Er im Voraus auch dieser in solcher Beziehung vertrauen werde. Bei einer künftigen Vocation würde sich der ohnehin geringe Anspruch von selbst erledigen haben, was bei der Stärke des hiesigen Pfarreinkommens von keinem Einflusse sein kann. In Hermannsdorf, in der Ephorie Annaberg, wo unter Leitung des würdigen Herrn Superintendent Dr. Schumann in der nicht neu erbauten Kirche dieselbe Einrichtung, welche wir beantragt haben, in der neuern Zeit getroffen wurde, zahlt jeder Confirmand, sowie jeder Erwachsene, der zum festen Aufenthalt in die Gemeinde eintritt, nur wenige Groschen zum Kirchenarar, wovon sowohl dieses einen Theil erhält, als auch der Pfarrer für den Wegfall der Schreibgebühren entschädigt wird. *) cc) Ein Recht des Kirchenarars dürfte theils nach Obigem, theils wegen des weiter unten berührten Parochiallastengesetzes nicht in Frage kommen. c) Ein Kirchengebäude ist mit seinen Theilen eine *res sacra* d. i. eine der

Gottheit geweihte Sache. Nach allbekannten Rechtsgrundsätzen darf eine solche Sache durchaus nicht in *commercio* sein: sie darf nicht an Privatpersonen veräußert werden; sie darf überhaupt nicht Gegenstand von Handels- oder Geldgeschäften sein. Dieses feststehende Merkmal der geweihten Sache kann und darf auf keine Weise irgend verletzt oder getilgt werden. d) Um ein Gesetz richtig zu verstehen und anzuwenden, muß der Grund und Zweck desselben erforscht werden. Was für besondere Verhältnisse bestimmt worden, das läßt etwas Anderes unter anderen Verhältnissen neben sich bestehen. *)

Diese vorausgeschickten Punkte müssen bei der Auslegung der fraglichen Gesetzstellen zum Grunde gelegt und ganz besonders berücksichtigt werden. Seht man nun auf die in Frage kommenden Gesetze selbst über und betrachtet deren Inhalt an sich, ohne Rücksicht darauf, daß dieselben antiquirt worden; so beziehen sich weder die Generalartikel vom 1. Januar 1580 (Art. 36.), noch die Synodaldecrete vom 6. August 1624 und 15. September 1673, noch die Rescripte vom 20. Januar 1633 und 19. Juli 1686, noch die Generalverordnung vom 30. September 1729 auf ein neues, von der Kirchengemeinde selbst erbautes Gotteshaus, in welchem noch Niemand ein Sonderrecht erlangt hat; vielmehr ist in allen jenen Gesetzen von Kirchen die Rede, in welchen das Sperr- und Lösungssystem bereits eingeführt war. Auch werden dort jedenfalls Gotteshäuser vorausgesetzt, die durch besondere Stiftungen oder Seiten der Kirche erbaut waren. Der vorliegende Fall ist daher ein ganz anderer, auf welchen diese Gesetze durchaus keine Anwendung leiden, da sie nur für besondere Verhältnisse in ganz anderen Fällen gegeben sind. Wenn in einer Kirche jenes Sperrsystem schon besteht; wenn die Gemeindeglieder bereits Privatrechte an besondern Plätzen in der Kirche erlangt haben; dann freilich kann dieß nicht füglich aufgehoben werden, ohne wohl erworbene Privatrechte zu verletzen. Es konnte daher in solchem Falle nicht anders als in jenem landesherrlichen Vorschriften geschehen, verordnet werden.

(Fortsetzung folgt.)

*) *Unius positio non est alterius exclusio.*

*) Anstatt daß von den Confirmanden jetzt üblicherweise eine bedeutende Gabe in den Klingelbeutel niedergelegt wird, kann dieselbe zu jenem Zwecke bestimmt werden.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Pastor Wimmer.
Am Mittwoch früh 7 Uhr hält Hr. Diak. Steudel
allgem. Beichte.

Filialkirche Elster.

Künftigen Sonntag predigt Hr. Diak. Steudel

Bekanntmachung und Aufforderung. Um den
der hiesigen Städtgemeinde zugehörigen unteren Schafsteich
bei dem Vorwerke Sorg wieder in Stand zu setzen, soll
der Damm um denselben erneuert und ein Graben gezo-
gen, diese Arbeit aber dem Mindestfordernden in Akkord
gegeben werden. Es werden daher die Akkordlustigen an-
durch aufgefordert.

am 27. dieses Monats,
welchen wir zum Lizitationstermine anberaumt haben,
Vormittags 11 Uhr in der hiesigen Rathsexpedition
zu erscheinen, nach Anhörung der Bedingungen ihre For-
derungen zu stellen und sodann des Weiteren sich gewär-
tig zu halten. Im Uebrigen kann sich Jeder, der diese
Arbeit zu übernehmen Lust hat, mit dem Bauvorsteher
Freidel die Lokalität in Augenschein nehmen und von
demselben sonst nähere Mittheilung über die Ausführung
des Baues machen lassen.

Adorf, am 15. August 1845.

Der Stadtrath daselbst.

Todt.

Bekanntmachung. Einer schon früher erschiene-
nen kreissteuerrechtlichen Verordnung zu Folge wird den
sammtlichen Grundstücksbesitzern der hiesigen Steuerge-
meinde hierdurch eröffnet, dass jeder derselben, bei Ver-
meidung einer Strafe von einem Thaler, verbunden ist,
das ihm ausgehändigte Besitzstandsverzeichnis gehörig auf-
zubewahren, dasselbe bei vorkommenden Besitzveränderun-
gen zum Nachtragen zu produziren, auch bei allen Dis-
membrazions- und Veräußerungsverhandlungen, sowie bei
der §. 115. der Verordnung zur Ausführung des Grund-
steuergesetzes vom 9. September 1843. angeordneten Be-
sitzrevision mit zur Stelle zu bringen, unter dem Hinzufü-
gen, dass die in Uebertretungs- und Unterlassungsfällen
verwirkelten Strafen ohne Nachsicht eingezogen werden sollen.

Adorf, am 15. August 1845.

Der Stadtrath daselbst.

Todt.

Sägehölzerauktion. Da die auf den 12. und
13. huj. und nach Befinden die folgenden Tage anbe-
raunt gewesene Auktion von Sägehölzern im Forstdistrikt
Ludelsleithen des eingetretenen Regenwetters halber nicht
beendet werden konnte; so soll dieselbe

am 29. dies. Nachmittags Punkt 2 Uhr
bei günstiger Witterung an Ort und Stelle, ausserdem
aber in der Rathsexpedition fortgesetzt werden und mögen
daher letzteren Falles die zu verkaufenden Hölzer von No.
401. an vorher in Augenschein genommen werden.

Adorf, am 16. August 1845.

Der Stadtrath daselbst.

Todt.

Bekanntmachung.

Nach einer von dem Directorium des landwirthschaft-
lichen Hauptvereins für das Königreich Sachsen beschehe-
nen Mittheilung soll auch in diesem Jahre auf Kosten
der Staatsregierung Unterweisung in der Anlage von
Kottengruben, so wie im Kaufen, Schragensehen, Kotten
und Bleichen des Flachses ertheilt werden, dergestalt, daß
die Betheiligten nur für Wohnung und Beköstigung des
betreffenden Sachverständigen werden zu sorgen haben.

Der unterzeichnete landwirthschaftliche Bezirks-Verein
bringt daher für den Fall, daß im hiesigen Bezirke

1) Sachverständige, welche bereit sind, diese Anweisung
zu ertheilen, oder

2) Orte, an welchen man solche Unterweisung für dieses
Jahr wünscht, vorhanden sein sollten, solches mit
dem Bemerken andurch zur öffentlichen Kenntniß,
daß die diesfalligen Anmeldungen bis zum 6. Sep-
tember d. J. bei dem unterzeichneten stellvertretenden
Vorstande zu bewirken sind.

Dorfstadt, den 10. August 1845.

Der landwirthschaftliche Bezirks-Verein.

von Trübschler.

Hausverkauf. Ein auf der Brücke sub No. 111.
gelegenes Wohnhaus mit Zubehör, so wie ein Gras- und
Kleinodgarten im sogenannten Storchenthurme, sind sofort
aus freier Hand zu verkaufen.

Adorf, am 15. August 1845.

Gottlieb Wilhelm Gütter,

Schuhmachermstr.

Anzeige. Um mehreren Anfragen zu begegnen, er-
laube ich mir hiermit die ergebene Anzeige, daß die schon
längst erwarteten Bremer Cigarren so eben ankamen.

Adorf, den 18. August 1845.

Louise Richter.

Auktion. Nächstkommenden

23. dies. Mon. Vormittags 9 Uhr

sollen die von dem verstorbenen Seilerstr. Christian
Gottlob Jakob allhier hinterlassenen Mobilien an Klei-
dungsstücken, Handwerkszeug und sonstigen Gegenständen
in der Wohnung des Seilerstr. Jakob sen. in der lan-
gen Gasse an den Meistbietenden verauktionirt werden.

Adorf, den 17. August 1845.

Aufforderung. Adam Weller, gegenwärtig in
Gettengrün, und dessen Vater, sowie Adam Voigt in
Gürth, werden hiermit aufgefordert, die Rainsteine, wel-
che der Unterzeichnete mit ihnen eingesetzt hat und die
jetzt fehlen, wieder zu ergänzen und das mit abgehauene
Land wieder anzusetzen, kurz Alles wie früher, an den
Wiesen und Waldgrundstücken und Rainsteinen in Ord-
nung zu bringen.

Adam Klarnet aus Grün.

